

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

– Festsetzung von Lärmschutzbereichen –

Reaktivierung des aktiven Schallschutzes am Frankfurter Flughafen

Problem:

Vor der Neufassung des FluglärmSchG am 31. Okt. 2007 erschien am 01. Juni 2007 ein paralleles Bundes-Recht, das ebenfalls Verbesserung des Fluglärmschutzes in Flughafenregionen beinhaltet: Es ist ein, generell vom passiven Schallschutz in Lärmschutzbereichen geprägtes Regelwerk. Per Länderinitiative – 2015 im Bundesrat – sollte prägesetzlicher aktiver Schallschutz lärmgeminderter Abflugverfahren (... wie unter Länderverantwortung vor 1971 entwickelt und etabliert) in das Luftverkehrsgesetz wechseln und damit in Bundesverantwortung übergehen... bei gleichzeitiger Erhöhung der Zumutbarkeitsschwelle für Fluglärm zu Lasten der Menschen an Flughäfen (in Lärmschutzbereichen).

Deutscher Bundestag lehnt Länderinitiative ab:

In der 230. Plenarsitzung lehnte der 19. Deutsche Bundestag am 20. Mai 2021 den entsprechenden Antrag ab, siehe **Zeitschwelle 11:30 bis 12:18** des folgenden Links:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw20-de-abschliessende-beratungen-840222>

Defizite legislativer Landes-Schutzbefohlenheit bleiben...

... Zur Sache:

Am Beispiel des Frankfurter Flughafens zeigt das willkürliche Umstellen auf Lärmkontingente (hier: „Lärmobergrenze-Modell“) psychoakustische Mehrbelastungen der Menschen am Flughafen **bis zum Dreifachen**: Zur Reaktivierung von prägesetzlichem aktiven Schallschutz...

... wird das Petitionsbegehren an den Deutschen Bundestag nochmals in Kurzform zusammengefasst:

1. Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm v. 30.03.1971.
2. Neufassung, s. Anhang: **BGBl 2550 v. 31.10.2007**.
3. § 4(2) Festsetzung von Lärmschutzbereichen.
4. Klarstellung: Aktiven Schallschutz lärmgeminderter Abflugverfahren verpflichtend ergänzen.

